



Verwaltungsleitung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Krumböhmer, Jürgen Datum: 15.05.2017	Beschlussvorlage	2017/144
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Betrauungsakt Lüneburger Heide GmbH

Produkt/e:

111-100 Verwaltungsführung

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
--------	-------	---------

Ö	01.06.2017	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
---	------------	---

N	06.06.2017	Kreisausschuss
---	------------	----------------

Anlage/n:

- 2 -

Beschlussvorschlag:

Dem Betrauungsakt für die Lüneburger Heide GmbH (Anlage 1) wird zugestimmt.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg ist Gesellschafter der Lüneburger Heide GmbH. Die Finanzverwaltung hat die Frage aufgeworfen, ob die Leistungen touristischer kommunal getragener Gesellschaften gegenüber ihren kommunalen Gesellschaftern der Umsatzsteuer unterliegen. Die Umsatzsteuerpflicht kann jedenfalls mit dem Betrauungsakt gemäß Anlage 1 vermieden werden.

Der Betrauungsakt ist mit dem Finanzamt Lüneburg abgestimmt (siehe die verbindliche Auskunft vom 28.04.2017, Anlage 2). Die verbindliche Auskunft befasst sich noch mit einer weiteren Frage, von der der Landkreis Lüneburg aber nicht betroffen ist. In einigen Landkreisen bestehen Außenstellen der Lüneburger Heide GmbH mit weiteren Aufgaben. Die Landkreise zahlen für diese Aufgaben neben ihren allgemeinen Beträgen für die Lüneburger Heide GmbH weitere Gelder. Auch diese Zahlungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Das war lange umstritten, ist für den Landkreis Lüneburg aber ohne Bedeutung.

Mit dem Betrauungsakt entsteht Rechtssicherheit. Risiken sind damit nicht verbunden.

Die Landkreisverwaltung beabsichtigt, mit der Flusslandschaft Elbe GmbH in ähnlicher Weise zu verfahren. Dazu wird aber eine eigenständige Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Betrauung der Lüneburger Heide GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380¹

Präambel

Die Lüneburger Heide GmbH (nachfolgend: LHG) hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 27. März 2014 den Zweck der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide. Ihr Geschäftsbetrieb soll unmittelbar und mittelbar dem Allgemeinwohl der Bürger der Region Lüneburger Heide dienen.

Die Tätigkeit der LHG in Ausführung ihres Gesellschaftszwecks umfasst Marketing- und weitere Dienstleistungen im Bereich des regionalen Tourismus, die sich in die Segmente Produktmanagement, Marketing, Verwaltung und Buchungsbüro einteilen lassen. Die LHG unterhält außerdem in Gebieten einiger ihrer Gesellschafter sowie mehrerer regionszugehöriger Gemeinden Außenstellen und Tourist-Informationen.

Die LHG ist ihrer Zielsetzung nach ein Non-Profit-Unternehmen der Daseinsvorsorge. Sie kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen aus ihren Tätigkeiten (etwa aus Entgelten von Gastgebern, Anzeigenkunden und dem Verkauf von Reiseangeboten und Souvenirs) ihre Kosten nicht decken. Zur Deckung ihrer Kosten erhält sie daher von ihren Gesellschaftern Zuschüsse.

Die Gesellschafter und regionszugehörigen Gemeinden fördern mit diesen Mitteln den gemeinwirtschaftlichen Zweck der Stärkung der Förderung des Tourismus in und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Region Lüneburger Heide in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise wird die LHG in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks der LHG dienen und sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert.

¹ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (sogeannter "Freistellungsbeschluss") Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, nachfolgend: "DAWI") durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht an den Ausgleichsleistungen partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden.

Die nachfolgende Regelung erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der LHG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an.

§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die Lüneburger Heide GmbH (nachfolgend: LHG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 201164.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der LHG zur Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Lüneburger Heide.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der LHG in der Fassung vom 27. März 2014 hat diese den Zweck der Förderung des Tourismus in der Region Lüneburger Heide und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Destination Lüneburger Heide.
- (2) Der Landkreis erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der LHG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung. Die LHG erfüllt im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen derzeit insbesondere folgende Aufgaben:

Produktmanagement

- Marktforschung und Entwickeln touristischer Konzepte
- Erstellen von Drucksachen für die Zwecke der LHG nach Zielgruppen, Erstellen des Gastgeberverzeichnisses, jeweils mit Anzeigenakquisition
- Erstellen von Konzepten für Pauschalreisen (kostenfrei, für alle interessierten Tourismusbetriebe)
- Zusammenarbeit mit Tourismusbetrieben zur Weiterentwicklung des Tourismus in der Region
- Entwicklung von Konzepten für Tagesausflüge (kostenfrei, für alle interessierten Tourismusbetriebe)
- Pflege der Inhalte der Internetseite
- Entwicklung von Rad- und Wanderwegen

Marketing

- Druck des Gastgeberverzeichnisses und von Drucksachen, die LHG für ihre Zwecke herausgibt
- Betrieb und Pflege des LHG-Internetauftritts (Präsentation der Inhalte)
- Erstellen und Umsetzung von Werbemaßnahmen nach Marketingplan der LHG mit dem Ziel, die Tourismusregion Lüneburger Heide zu bewerben
- Erstellen von Ortsbroschüren und ähnlichen Drucksachen
- Online-Werbung für die Tourismusregion
- Erstellen von Schildern
- Teilnahme an Messen
- Errichtung digitaler Leitsysteme durch die Lüneburger Heide
- Customer Relationship Management
- Public Relations und Pressearbeit
- Zielgruppenanalysen für die Lüneburger Heide
- Trendforschung für die Region in Bezug auf Tourismus
- Analysen zur Verbesserung der Positionierung der Region und ihrer Betriebe
- Statistikanalysen

Außenstellen

- Betrieb von Außenstellen und Tourist-Informationen

Verwaltung

- Allgemeine Buchhaltung und Verwaltung
- Personalverwaltung

- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der LHG außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, derzeit insbesondere der Betrieb des Buchungsbüros mit Betreuung von Gastgebern und Abwicklung von Buchungen gegen Provision.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die LHG ist ausgeschlossen. Die LHG ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die LHG weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Landkreis vorzulegen ist.

§ 3 Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 sind in der Buchführung der LHG getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG² zu erfüllen.
- (2) Die LHG hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und dem Landkreis nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

§ 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten der LHG kann der Landkreis ausgleichen (Ausgleichsleistungen). Die Ausgleichszahlungen dienen damit dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen erwächst der LHG aus dieser Betrauung nicht.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

(2) Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan (unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung) der LHG³ zu ermitteln. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:

- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der LHG, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist;
- ein angemessener Risikozuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a.

Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der LHG aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) zu mindern.

(3) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres sind jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostizieren und dem Landkreis darzulegen. Auf die prognostizierten Nettokosten können quartalsweise im Voraus Abschlagszahlungen gewährt werden.

(4) Überträgt der Landkreis der LHG weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der Nettokosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen

(1) Die LHG hat sicherzustellen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen die nach § 4 berechneten Nettokosten nicht übersteigen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, erstellt die LHG im Rahmen des Jahresabschlusses einen Soll-/Ist-Vergleich der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Abschlagszahlungen. Übersteigen die erhaltenen Abschlagszahlungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die LHG den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.

³ Parameter i.S.v. Art.4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die LHG alternativ den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

§ 7 Umsetzung der Betrauung

Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses des Kreistages des Landkreises. Die Geschäftsführung der LHG wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.

EINGEGANGEN

02. MAI 2017

Rechts- und Steuerkanzlei
von Boehmer | Borchert | Trittel



Finanzamt Lüneburg

bbt
Rechtsanwälte und Steuerberater
Theaterstr. 16
30159 Hannover

Bearbeitet von
Frau Schröter

ZINr.
328

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LHG / LK Celle
860-1-D mba

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33/219/00418 -Dp 330

Durchwahl (04131) 305 -
314

Lüneburg
28. April 2017

Lüneburger Heide GmbH, Wallstr. 4, 21335 Lüneburg

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO

Ihr Schreiben vom 26.04.2017

Sehr geehrter Herr Baumgart,

die Firma Lüneburger Heide GmbH (LHG) wird von jedem ihrer kommunalen Gesellschafter mit einem eigenen Betrauungsakt mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden.

Bei den zu gewährenden Ausgleichszahlungen jeder Kommune stellt sich die Frage, ob es sich um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt.

Dazu erteile ich Ihnen folgende verbindliche Auskunft:

Die Zahlungen der kommunalen Gesellschafter für Marketing- und weitere Dienstleistungen der LHG im Bereich des regionalen Tourismus, die sich in die Segmente Produktmanagement, Marketing und Verwaltung einordnen lassen (siehe Präambel zum Betrauungsakt-Entwurf) sowie die Auflistung der derzeitigen Tätigkeiten u.a. mit dem Betreiben von Außenstellen und Tourist-Informationen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 2 des Betrauungsakt-Entwurfs) begründen keine Leistungsbeziehung zwischen der LHG und ihren kommunalen Gesellschaftern.

Bei diesen Zahlungen handelt es sich um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

- 2 -

Dienstgebäude
Am Alten Eisenwerk 4 a
21339 Lüneburg

Telefon
(04131) 305 - 0
Telefax
(04131) 30 59 15

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr; Do.
14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE03 2500 0000 0024 0015 00,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE10 2405 0110 0000 0000 18,
BIC NOLADE21LBG

E-Mail: Poststelle@fa-ig.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Ich weise noch darauf hin, dass

- diese Auskunft nur Bindungswirkung entfaltet, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegtem Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht;
- die Auskunft außer Kraft tritt, wenn
 - die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden
 - das Finanzamt die Auskunft unbeschadet der §§ 129 bis 131 AO zulässiger Weise mit Wirkung für die Zukunft widerruft, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war.
 - das Finanzamt die Auskunft rückwirkend aufhebt, weil sie von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassen oder durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.

Der Festsetzung der Gebühren mittels Gebührenbescheid gemäß § 89 Abs. 3 AO erfolgt mit besonderem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Lüneburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat** (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen



(Schmidt-Russnak)